

# Stipendienordnung des Leibniz- Instituts für Geschichte und Kultur des östlichen Europa (GWZO) e.V.

in der Fassung 23. August 2023

Datum des Inkrafttretens: 01.09.2023/ Gültigkeit: unbefristet

# Vorbemerkungen

Das Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa (GWZO) e.V. verfolgt satzungsgemäß den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des GWZO vom 27.11.2017 wird dieser Vereinszweck insbesondere auch durch:

"d) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des internationalen Austausches verwirklicht. Zu diesem Zweck kann der Verein Stipendien vergeben. Näheres regelt eine Stipendienordnung."

Basierend auf dieser Regelung in der Satzung des Institutes gibt sich das Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa e.V. die nachfolgende Stipendienordnung, die als Institutsanordnung für alle nach dem 01. September 2023 bewilligten Stipendien in Kraft tritt und die Stipendienordnung vom 22.12.2020 ersetzt:

## A. Allgemeines

Das GWZO fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und internationalen Austausch im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften.

Es vergibt hierzu im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Stipendien an herausragende Promovierende, Post-Doktorand\*innen und Habilitierte/Wissenschaftler\*innen mit vergleichbaren Leistungen oder Funktionen für Forschungsvorhaben zur Geschichte und Kultur des östlichen Europa vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart.

Das GWZO unterstützt laufende Forschungsprojekte in ihrer Durchführung (Mobilitäts-Stipendien), die Entwicklung neuer Forschungsprojekte (Forschungsstart-Stipendien) sowie Kurzzeit-Aufenthalte von Promovierenden in bilateralen Betreuungssituationen (Cotutelle und vergleichbar) mit Mitarbeiter\*innen des GWZO zur weiteren fachlichen Qualifizierung (Kurzzeit-Stipendien).

## B. Art und Höhe der Förderung

Die Stipendien des GWZO richten sich an Bewerber\*innen des Instituts, unabhängig von ihrer Nationalität.



Die Höhe eines Stipendiums des GWZO<sup>1</sup> beträgt monatlich

3.000 € für Habilitierte/ Wissenschaftler\*innen mit vergleichbaren Leistungen

(Second book) oder leitenden Funktionen (Forschungsgruppen, Abteilungen,

Institute)

2.500 € für Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden

2.000 € für Promovierende

1.000 € für Kurzzeit-Stipendien (gem. III.)

# I. <u>Mobilitätsstipendien</u>

Mit Mobilitätsstipendien unterstützt das GWZO Forschungsprojekte, für die bereits eine angemessene Vorarbeit geleistet wurde und die aufgrund der Quellen- oder Literaturlage im Herkunftsland der Bewerberin/des Bewerbers einen Forschungsaufenthalt am GWZO/in Deutschland erfordern. Für das Mobilitätsstipendium qualifizierende Projekte sind mit dem jeweils aktuellen Forschungsprogramm des GWZO verknüpft, so dass Anschlussfähigkeit besteht. Sie dienen also dem Forschungsauftrag des GWZO und sind keine Abschlussstipendien für das Verfassen von Qualifikationsarbeiten. Das GWZO stellt während der Förderung seine Infrastruktur für das Forschungsprojekt zur Verfügung. Mobilitätsstipendien werden für eine Dauer von bis zu drei Monaten vergeben. Eine einmalige erneute Bewerbung für eine Förderdauer von weiteren bis zu drei Monaten ist möglich.

Die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums setzt einen erfolgreichen Studienabschluss bzw. Promotions- und/oder Habilitationsabschluss voraus.

Der Antrag soll eine Länge von 15.000 Zeichen (mit Leerschlägen und Bibliographie) nicht überschreiten. Zur eingehenden Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden (Liste der Veröffentlichungen, Dissertationsschrift etc.).

## II. <u>Forschungsstart-Stipendien</u>

Mit Forschungsstart-Stipendien unterstützt das GWZO Forschende in der Vorbereitungsund Anfangsphase von neuen Projekten, für die ein Drittmittelantrag zur mittel- und langfristigen Angliederung an das GWZO gestellt werden soll. Die angestrebte Förderlinie muss im Antrag konkret benannt werden. Das GWZO vergibt bis zu dreimonatige Forschungsstart-Stipendien für vielversprechende, gern auch trans- und disziplinäre Projektideen, sofern diese im Forschungsinteresse des Institutes liegen. Es gelten die Bewerbungsmodalitäten für Mobilitätsstipendien des GWZO (siehe I.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Soweit Stipendiat\*innen über ein Einkommen verfügen oder ein anderes Stipendium beziehen, liegen daraus erwachsende Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflicht gegenüber Arbeit- oder Stipendiengeber, Versteuerung) ausschließlich in der Verantwortung der Stipendienempfänger/innen.



# III. <u>Kurzzeit-Stipendien</u>

Mit Kurzzeit-Stipendien unterstützt das GWZO der Qualifizierung von Promovierenden dienende Aufenthalte in Leipzig, sofern diese sich in bilateralen Promotionsbetreuungssituationen mit Mitarbeiter\*innen des GWZO an der Universität Leipzig und Universitäten des (östlichen) Europa befinden (Cotutelle und vergleichbare Konstellationen/Verfahren).

Das GWZO vergibt bis zu **ein**monatige Stipendien für vielversprechende Doktorand\*innen zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Qualifizierung der Promovierenden, insbesondere zur Vorstellung ihrer Dissertationsprojekte am GWZO und der Universität Leipzig, zur Nutzung der Spezialbibliothek des GWZO sowie zum vertieften Spracherwerb. Die Stipendien können im Laufe der Qualifizierung mehrmals beantragt werden.

Die Stipendien werden auf Basis eines Empfehlungsschreibens der Betreuerin/des Betreuers sowie eines persönlichen Interviews mit dem/der Bewerberin durch eine/n von der Direktorin/dem Direktor dazu beauftragte/m wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in des GWZO ausgewählt.

#### Form der Antragstellung:

Die Antragstellung ist in einem einzigen PDF-Dokument zu senden an: <u>foerderung@leibniz-awzo.de</u>. Beizufügen sind:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- Empfehlungsschreiben der Betreuer/des Betreuers

Die Annahme ist von der Stipendiatin/ dem Stipendiaten schriftlich zu bestätigen.

#### Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat

- zur Beachtung des GWZO-Kodex "Gute wissenschaftliche Praxis",
- dem GWZO spätestens vier Wochen nach Beendigung der Förderung unaufgefordert einen Bericht über den Verlauf und Ergebnisse der Arbeiten vorzulegen. Die Einreichung kann auf elektronischem Weg erfolgen,
- für etwaige ihr/ihm aus weiterem Einkommen oder Stipendien erwachsende Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflicht gegenüber Arbeit- oder Stipendiengeber, Versteuerung) selbst Sorge zu tragen.

Die übrigen Regelungen der Absätze C bis E finden keine Anwendung.



# C. Bewerbungen

Bewerbungen sind für das jeweils folgende akademische Jahr (1.10.-30.9.) bis **zum 30. April jeden Jahres** möglich.

# Der Antrag auf ein Stipendium ist an die Direktorin/den Direktor des GWZO zu richten.

Das Anschreiben und alle Antragsunterlagen sind in einem einzigen PDF-Dokument zu senden an: <a href="mailto:foerderung@leibniz-gwzo.de">foerderung@leibniz-gwzo.de</a>.

Jeder Antrag muss genaue Angaben enthalten über:

- die Art des beantragten Stipendiums,
- das Thema und die Fragestellung des Forschungsprojekts,
- die Quellen- oder Literaturlage (inkl. Auflistung der einzusehenden Quellenbestände und deren Umfang), die den Aufenthalt am GWZO/in Deutschland und seine Dauer begründet,
- den Stand der Vorarbeiten,
- den Zeitplan des Forschungsprojekts, insbesondere das Arbeitsprogramm während der Förderung durch das GWZO,
- das Antrittsdatum und die beantragte Stipendiendauer

# Dem Antrag beizufügen sind:

- ein Lebenslauf, aus dem der akademische Werdegang ersichtlich wird,
- kurze Angaben über eventuell bereits gewährte Förderungen anderer Institutionen für das Forschungsprojekt,
- Angaben zu Sprachkenntnissen (Deutsch/Englisch),
- eine Bescheinigung der letzten akademischen Qualifikation (Studienabschluss, Promotionsurkunde, Habilitation)

## D. Bewilligung von Stipendien

Die Auswahl der Bewerbungen trifft die Stipendienkommission des GWZO, bestehend aus fachlich einschlägigen Mitarbeiter\*innen des Kernpersonals unter wechselndem Vorsitz.

Die Entscheidung wird den Bewerber\*innen bis zum 30. Juni mitgeteilt.



## E. Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat

- zur Beachtung des GWZO-Kodex "Gute wissenschaftliche Praxis",
- die volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren,
- an den zentralen und einschlägigen wiss. Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen,
- der zuständigen Abteilungsleitung fortlaufend über den Fortgang der Arbeit zu berichten und spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung einen Schlussbericht zuzusenden,
- mit der Direktorin/dem Direktor ein Antritts- und Abschlussgespräch zu führen,
- im Fall einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse dem GWZO ein Freiexemplar der Publikation zu übersenden,
- zum Nachweis einer Krankenversicherung für den Aufenthalt in Deutschland (Nicht-EU-Bürger),
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse sofort der Verwaltung mitzuteilen,
- für etwaige ihr/ihm aus weiterem Einkommen oder Stipendien erwachsende Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflicht gegenüber Arbeit- oder Stipendiengeber, Versteuerung) selbst Sorge zu tragen.

Die Annahme ist von der Stipendiatin/ dem Stipendiaten schriftlich zu bestätigen.

## F. Widerruf und Rückforderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium durch das GWZO. Die Gewährung einer Förderung ist abhängig von einer gutachterlichen Stellungnahme seitens des GWZO, das sich vorbehält, gegebenenfalls weitere externe Fachgutachten einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Institutsleitung die Laufzeit eines Stipendiums verlängern.

Die/der Direktor/\* (Vorstand) des GWZO kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, sofern

- a) eine erfolgreiche Beendigung des Forschungsprojekts ausgeschlossen erscheint,
- b) das Stipendium durch falsche Angaben erreicht worden ist oder
- c) unter Punkt E. genannte Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.

In schwerwiegenden Fällen von b) oder c) kann die Direktion/der Direktor des GWZO die ausgezahlten Stipendienbeträge zurückfordern.



Das GWZO weist ausdrücklich darauf hin, dass sich aus der Gewährung eines Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Stipendienempfänger oder die Stipendienempfängerin ist selbst verantwortlich für die Deklaration und Abführung von eventuellen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die sich aus dem Stipendium ergeben.